

INHALT

EINLEITUNG 11

1 DIE POLIZEI IN DER GESELLSCHAFT

1.1 WAS MACHT DIE POLIZEI? 19

Von Fußballfans und Krokodilen: die Abwehr
künftiger Gefahren 20

Mord und Totschlag: die Strafverfolgung 23

Von der Hilfeleistung im Alltag bis zum Spezial-
einsatz 25

Was darf die Polizei? 30

1.2 DIE ENTSTEHUNG DER POLIZEI 34

Die Herausbildung der modernen Polizei 34

Von Weimar bis Brokdorf 40

Polizei heute 45

1.3 SOZIALE ORDNUNG ALS FUNKTION DER POLIZEI 47

Ordnung und Spielräume 47

Definitionsmacht 53

Aufgaben und Funktion 56

- 1.4 WESSEN POLIZEI? 59**
Vertrauen in die Polizei 60
Selektive Praxis 64
Ungleichheit hat System 67
Wir gegen die Anderen 71

2 DIE POLIZEI ALS ORGANISATION

- 2.1 AUFBAU UND ARBEITSWEISE 79**
Basic Facts 81
Laufbahnen und Ränge, Rechte und Pflichten 86
Institutionelles Verhältnis zu anderen 89
Wie wird man Polizist:in? 94
Ausbildung und Praxisschock 97
- 2.2 WER IST DIE POLIZEI? 101**
Bildungsgrad und Schicht, Alter und Geschlecht 101
Polizist:innen mit Zuwanderungsgeschichte 104
Werte und politische Einstellungen 105
(K)ein Spiegel der Gesellschaft 107
- 2.3 INNENLEBEN UND PRAXIS 111**
Eine Top-Down-Behörde 113
Praxis zwischen Recht, Erfahrung und Routine 114
Polizeiberuf als Belastung 120
- 2.4 POLIZEIKULTUR UND COP CULTURE 124**
Kulturen in der Polizei 125
Eine männliche Organisation 129
Wie Polizist:innen die Welt sehen 132

Wie Polizist:innen die Polizei sehen 136
Solidarität, Korpsgeist, Ausschluss 139

3 POLIZEIPROBLEME

3.1 POLIZEI UND GEWALT 145

Das Gesetz: unmittelbarer Zwang 146
Gewalt in der Praxis 150
Polizei ist Gewalt 153
Die Debatte um polizeiliche Gewalt 157
Rechtswidrige Polizeigewalt 161

3.2 RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG 166

Rassismus hat viele Formen 167
Stereotype und Alltagsrassismus 172
Racial Profiling als institutioneller Rassismus 178
Folgen für die Betroffenen 184
Wie kommt der Rassismus in die Polizei
und wie wirkt er dort? 187
Polizeilicher Rassismus und Gesellschaft 193

3.3 RECHTSEXTREMISMUS IN DER POLIZEI 196

Wie rechts ist die Polizei? 197
Strukturen, Taten, Ursachen 201
Die Rolle von AfD & Co. 204
Wie geht es weiter in der Polizei? 209

3.4 FEHLVERHALTEN, AUFARBEITUNG, KONTROLLE 213

Fehlerkultur zwischen »Einzelfällen« und »General-
verdacht« 214

Fehler und ihre Folgen	219
Disziplinarrecht	224
Rechtswidrige Polizeigewalt und das Strafrecht	227
Filmen und gefilmt werden	236
Unabhängige externe Kontrolle	240

4 POLIZEI IM WANDEL

4.1 NEUE AUFGABEN, NEUE BEFUGNISSE,

NEUES SELBSTBEWUSSTSEIN 249

Soziale Probleme und soziale Kontrolle in der spät-modernen Gesellschaft 250

Sicherheitsbedürfnisse und Präventionsstreben 254

Neue Bedeutung und größere Handlungsspielräume 257

Neues Selbstbewusstsein der Polizei 262

4.2 POLIZEI UND POLITIK –

UND DIE ROLLE DER GEWERKSCHAFTEN 266

Ein Wechselspiel von Interessen und Akteur:innen 269

Die Schlüsselrolle der Polizeigewerkschaften 274

Gewerkschaft und Gesellschaft 279

Polizei und Gewerkschaften machen Politik 282

4.3 DIE EMPFINDLICHE ORGANISATION 287

Schattenseiten der Macht 288

Die kritisierte Organisation 290

Fragilität in der Burg 294

Wirkungen und Folgen 298

- 4.4 VERSELBSTSTÄNDIGUNG DER POLIZEI 303**
Politische und kulturelle Verselbstständigung 304
Verselbstständigung vom Recht 306
Verselbstständigung als Prozess 311
Verselbstständigung vs. Einhegung 317

5 PERSPEKTIVEN

5.1 DIE POLIZEI ALS AMBIVALENTE ORGANISATION 323

- Gesichter der Polizeiarbeit 324
Dunkle Seiten 329
No Way Out? 337
Neue Perspektiven 339

5.2 DEMOKRATISIERUNG ALS PROZESS 341

- Polizei und Demokratie 342
Aspekte der Demokratisierung 347

5.3 DEFUND AND ABOLISH 354

- Ausgangspunkte 355
Polizei ist keine Lösung 358
Alternative Antworten 362
Konflikte anders bearbeiten – *Restorative* und
Transformative Justice 366
Möglichkeiten und Grenzen 370

5.4 POLIZEI NEU DENKEN 374

- Weniger Waffen, weniger Gewalt 374
Entkriminalisierung 377

Wofür wir die Polizei brauchen 379

Was Sicherheit bedeutet 385

DANKE 391

ANMERKUNGEN 393

EINLEITUNG

Im Ranking der vertrauenswürdigsten Institutionen in Deutschland landete die Polizei 2021 wie gewohnt weit vorne, nur knapp hinter den Ärzt:innen und sogar vor dem Bundesverfassungsgericht. Bei aktuellen Umfragen geben rund 80 Prozent der Befragten hierzulande an, großes oder sehr großes Vertrauen in die Polizei zu haben. Und auf die Frage nach dem Berufswunsch antworten viele Kinder nach wie vor: Polizist:in. Sie verkleiden sich an Fasching mit der blauen Uniform, und das Polizeiauto gehört zum Standardrepertoire im Kinderzimmer. Das freundliche Gesicht in Uniform gilt vielerorts als »Freund und Helfer«, die deutsche Polizei als eine der besten und zugleich demokratischsten der Welt.

Gleichzeitig demonstrierten im Juni 2020 Zehntausende unter dem Motto »Black Lives Matter« in deutschen Städten gegen Polizeigewalt und Rassismus. Hunderte skandieren auf Demonstrationen Parolen wie »Ganz Berlin hasst die Polizei«. Polizist:innen monieren sinkenden Respekt.

Und immer wieder kommt ein weniger freundliches Gesicht der Organisation zum Vorschein: Im März 2021 wird ein 19-Jähriger in Delmenhorst von zwei Zivilbeamten verfolgt, weil er auf einer Parkbank einen Joint geraucht haben soll. Sie bringen ihn zu Boden, setzen Pfefferspray ein und legen ihm Handschellen an. Er schreit vor Schmerz, während ein Polizist auf ihm kniet. Er warnt, dass er schwer Luft bekomme. Schließlich wird er in den Polizeiwagen geschleift und auf die Wache gebracht, wo er kollabiert. Tags darauf stirbt er im Krankenhaus.

Im November 2021 kommt ein neues Sachverständigengutachten zu dem Schluss, dass der 2005 in einer Dessauer Gewahrsamszelle bei einem Brand ums Leben gekommene Oury Jalloh, der sich den Behörden zufolge trotz Fixierung selbst angezündet haben soll, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Benzin übergossen und angezündet wurde. Die Kampagne »Death in Custody« hat in Deutschland seit 1990 insgesamt 203 Todesfälle von Schwarzen Menschen und anderen von Rassismus betroffenen Personen in Polizeigewahrsam oder durch polizeiliche Gewalt dokumentiert. Der Menschenrechtskommissar des Europarats und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz haben sich besorgt über rassistisches Verhalten oder *Racial Profiling* in deutschen Polizeibehörden gezeigt und Handlungsbedarf angemahnt. 2017 wurde das »Nordkreuz«-Netzwerk aufgedeckt, in dem sich unter anderem Polizisten und Soldaten zusammengetan und Waffen und Munition gehortet haben, um nach dem von ihnen erwarteten Zusammenbruch des Staates am »Tag X« politische Gegner:innen zu töten. Nach Erkenntnissen des Bundesinnenministeriums besteht die Gruppe auch heute noch fort. Im Juni 2021 wird das SEK Frankfurt aufgelöst, nachdem dort rechte Chat-Gruppen bekannt geworden waren – wie seit 2020 schon in zahlreichen anderen Polizeieinheiten. Ende 2021 sorgen Berichte aus Köln für Entsetzen, wonach dortige Polizeibeamt:innen systematisch willkürliche Gewalt gegen Bürger:innen angewendet und verabredet haben sollen, sich dafür gegenseitig zu decken (»Dabei nehmen wir auf jeden Fall jemanden fest und machen jemanden kaputt«). Die Polizei als brutale Staatsgewalt.

Wie lassen sich diese Bilder miteinander vereinbaren? Wie kann erklärt werden, dass beide Sichtweisen in der Gesellschaft existieren und lautstark vorgetragen werden? Schließen sie sich

aus? Wer hat recht: konservative »Hardliner« oder »Polizeihasser«? Tatsächlich beschreiben all diese Beispiele Aspekte derselben Organisation und geben Teile derselben Realität wieder – nur aus unterschiedlichen Perspektiven. Dass die Polizei beides in sich vereint, ist nicht leicht zu akzeptieren. Schließlich wollen wir wissen, woran wir bei dieser Organisation, der wir so viel Macht zugestehen, sind. Steht sie für Sicherheit und Menschenrechte oder für Gewalt und Überwachung? Handelt es sich um die »Prügelknaben« der Nation oder eine rechte Schlägertruppe? Ist sie überhaupt noch »unsere« Polizei (oder wessen sonst)? Die Verunsicherung ist entsprechend groß. Denn wem kann man vertrauen, wenn man der Polizei nicht mehr vertrauen kann?

Mancherorts wird mit harscher Abwehr auf Kritik an der Polizei reagiert: Sie sei ungerechtfertigt, Probleme allenfalls Einzelfälle, verschuldet durch schwarze Schafe, Eskalationen doch meist von anderen provoziert. Polizeigewerkschaften und manche Politiker:innen werden nicht müde, immer wieder zu betonen, dass es keine Polizeigewalt gebe und kein Problem mit Rassismus. Doch das stimmt nicht. Die Probleme sind da, und sie sind ziemlich grundsätzlicher Natur.

Andere Menschen sind empört darüber, dass die offensichtlichen Schattenseiten der Polizei wegdiskutiert werden, manche sehen in ihr gar eine Institution ausschließlich im Dienste der Herrschenden zur Unterdrückung von Armen, Migrant:innen und politischen Gegner:innen. Neben den hohen Vertrauenswerten steht auch eine andere Wahrheit: 80 Prozent der Befragten meinen, dass die Polizei ein Problem mit Rassismus hat, fast drei Viertel sehen ein Gewaltproblem. Die Mehrheit der Bevölkerung ist in Umfragen für die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen zur Aufklärung polizeilichen Fehlver-

haltens und hält eine Studie zu Rassismus in der Polizei für notwendig.

Der zunehmend kritische Fokus und die kontroversen Diskussionen sorgen in der Organisation für Irritation. Die negativen Schlagzeilen passen nicht zu ihrem Selbstbild als professionelle Polizei, die in den vergangenen Jahren eine massive Verjüngung und Akademisierung durchgemacht hat, inzwischen auch um personelle Diversifizierung bemüht ist und sich selbst schon mal als größte Menschenrechtsorganisation des Landes bezeichnet.¹ Wie konnte dieses Unverständnis zwischen Polizei und Gesellschaft entstehen? Und wohin wird sich die Organisation in den kommenden Jahren entwickeln? Um diese Fragen zu beantworten, gilt es etwas tiefer einzutauchen.

Das Verhältnis von Polizei und Gesellschaft lässt sich nur ergründen, wenn wir auch ihre Funktion und Geschichte, ihr Innenleben und ihre Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit in den Blick nehmen. Auf dieser Grundlage untersuchen wir Probleme wie Gewalt, Rassismus und Fehlerkultur, die Polizei und Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren in Atem gehalten haben.

Dabei stoßen wir nicht nur auf eine ungeahnt selektive polizeiliche Praxis, Ungleichheiten, die System haben, eine Organisation, die (k)ein Spiegel der Gesellschaft ist, und eine alles prägende *Cop Culture*. Wir erleben auch eine Institution, die einem starken Wandel unterworfen und auf der Suche nach ihrer Rolle ist. Denn mit dem Aufstieg eines neuen gesellschaftlichen Verständnisses von und Bedürfnisses nach Sicherheit und Prävention gewinnt auch die Polizei an Bedeutung. Sie bekommt mehr Aufgaben und verfügt heute über ein in der Geschichte der Bundesrepublik nie da gewesenes Repertoire an Eingriffs- und Überwachungsbefugnissen. Dabei entwickelt

sich die Polizei von einer dienenden Teilgewalt im rechtsstaatlichen Gefüge zu einer eigenständigen und selbstbewussten Akteurin, die Einfluss auf Politik und gesellschaftliche Diskurse nimmt. Bedrohlich wird diese Entwicklung dort, wo Verselbstständigungstendenzen zunehmen, in deren Folge sich die Polizei externer Kontrolle zu entziehen versucht und sich dabei schleichend aus ihrer demokratischen Einhegung im Rahmen der Gewaltenteilung zu lösen droht. Und schließlich werfen wir die Frage auf, was eine Polizei aus Sicht der Gesellschaft eigentlich tun sollte und wie Antworten auf die diskutierten Entwicklungen und Probleme aussehen könnten. Ist vielleicht eine ganz andere Polizei möglich, oder gar ein Zusammenleben ohne Polizei denkbar?

Die derzeitige öffentliche Debatte wird der Komplexität der Organisation Polizei und ihrer gesellschaftlichen Rolle in vielerlei Hinsicht nicht gerecht. Und doch liegt die Antwort auch nicht einfach irgendwo in der Mitte. Dieses Buch ist kein Appell, »beide Seiten zu verstehen«, und nimmt keine vermittelnde Position ein. Ziel ist es, die Polizei in all ihren Widersprüchen zu betrachten. Dabei ergibt sich das Bild einer fundamental ambivalenten Organisation. Und es wird sichtbar, dass die Gesellschaft ihren Auftrag, sich Gedanken darüber zu machen, was für eine Polizei sie eigentlich möchte, (zu) lange Zeit vernachlässigt hat.

KAPITEL I

DIE POLIZEI IN DER GESELLSCHAFT

1.1 WAS MACHT DIE POLIZEI?

Von der Jagd auf Bankräuber:innen und potenzielle Terrorist:innen über Verkehrskontrollen und Begleitung von Demonstrationen bis hin zur Klärung von Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ruhestörungen: Auf den ersten Blick erscheint die Polizei als allgegenwärtige staatliche Institution, die für sehr vieles zuständig ist. Doch was macht die Polizei eigentlich genau – und wo verläuft die Grenze ihrer Zuständigkeit?

Kindern würde man möglicherweise erklären, dass die Polizei dafür sorgt, dass sich die Menschen an die Gesetze halten. Das klingt logisch, denn nach einem Bankraub wird ein bereits begangenes Verbrechen verfolgt, und mit einem verhinderten Attentat ist ein künftiges Verbrechen bekämpft worden. Indem eine Demonstration begleitet wird, soll gewährleistet werden, dass sich Teilnehmende und Gegenprotestierende an die Gesetze halten, und bei einem nachbarschaftlichen Streit soll geregelt werden, wer was zu unterlassen oder zu dulden hat. Polizist:innen sind also offenbar im wahrsten Sinne des Wortes Gesetzeshüter:innen.

Allerdings sind auch andere Instanzen wie Staatsanwält:innen und Gerichte mit dieser Aufgabe betraut, je nach Kontext und Gesetz. Bei einer rechtswidrigen Kündigung, Hygienemängeln in einem Restaurant oder wenn darüber gestritten wird, dass die Mietwohnung nach dem Auszug nicht gestrichen wurde, wäre die Polizei fehl am Platz. Hingegen ist es selbstverständlich, dass sie sich um einen Verkehrsunfall kümmert, der durch einen auf die Fahrbahn gestürzten Baum ausgelöst wurde,

oder einen Wohnblock evakuiert, nachdem eine Fliegerbombe gefunden wurde. Auch wenn sie nach einer vermissten Rentnerin sucht, die an Demenz leidet, wird sie tätig, obwohl in diesen Fällen niemand gegen ein Gesetz verstoßen hat.

Bei näherem Hinsehen kommen der Polizei also durchaus unterscheidbare Aufgaben zu, die sich zudem von der Tätigkeit anderer Behörden abgrenzen lassen. Das deutsche Polizeirecht kennt im Wesentlichen zwei große Aufgabenbereiche der Polizeiarbeit: die (präventive) Gefahrenabwehr und die (repressive) Strafverfolgung.

Von Fußballfans und Krokodilen: die Abwehr künftiger Gefahren

Zwar wird die Polizei vor allem mit der Verfolgung von Straftaten assoziiert, was auch mit ihrer kulturellen Darstellung zu tun hat, denn Filme und Serien über die Polizei etwa handeln fast immer davon, wie sie Kriminalfälle löst. Doch ihre bedeutendere Aufgabe liegt in der sogenannten Gefahrenabwehr. Die Polizei soll schädigende Ereignisse verhindern, bevor sie eintreten, was auch als *Prävention* bezeichnet wird. Dabei geht es nicht (nur) um Straftaten, sondern ganz allgemein um alles, was Probleme auslösen kann – von einem lautstark Betrunkenen über ein ausuferndes Volksfest bis hin zu aus dem Zoo entlaufenen Löwen.

Etwas präziser formuliert kümmert sich die Polizei darum, Gefahren für die *öffentliche Sicherheit und Ordnung* abzuwenden. Das beinhaltet nicht nur die gesamte Rechtsordnung und den Staat, sondern auch die individuellen Rechtsgüter der Bürger:innen wie Eigentum und körperliche Unversehrtheit. Damit ist

grob festgelegt, was und wen die Polizei schützen soll, der Schutzbereich jedoch bewusst weit gefasst. Denn unter diese Begriffe lässt sich nahezu alles fassen: von der Abwehr staatsgefährdender Bedrohungen und dem Schutz öffentlicher Einrichtungen wie Parlamenten, Behörden oder auch Museen über die Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung oder schlicht der dominanten Moralvorstellungen bis hin zur Beendigung von Kneipenschlägereien und der Beratung, wie man sich vor Taschendiebstahl schützen kann. Die Abwehr von Gefahren ist also sehr weitreichend gedacht.¹

Kategorien wie Tatverdacht, Schuld und Unschuldsvermutung oder Straf- und Nachweisbarkeit spielen im Bereich der Gefahrenabwehr zunächst keine Rolle. Entscheidend ist allein die Frage, ob etwas oder jemand gefährdet ist. Polizeiliche Maßnahmen können sich daher auch gegen Personen richten, die für das Ereignis überhaupt nicht verantwortlich sind. Wird eine Wohnungstür eingetreten, weil Schreie zu hören sind, geschieht das unabhängig davon, ob der Eigentümer der Tür oder die Mieterin der Wohnung sie selbst verursacht hat. Wird ein Badestrand geräumt, weil im Wasser ein Krokodil gesichtet wurde, müssen die Badegäste gehen, obwohl sie hierfür offensichtlich überhaupt nichts können.

Das meint man eigentlich anders zu kennen: Damit eine Strafe verhängt und vollstreckt werden kann, muss in einem Strafprozess von einem Gericht zweifelsfrei die Schuld der Beschuldigten festgestellt werden. Häufig wird angenommen, dass die gesamte polizeiliche Tätigkeit unter diesem Vorbehalt steht. Bei der Gefahrenabwehr ist es jedoch anders. Hier beurteilen Polizei und andere Behörden wie die Bauaufsicht oder das Gesundheitsamt grundsätzlich selbst, ob eine Gefahrenlage vorliegt und sie einschreiten müssen. Alles andere würde in der

Praxis oft zu lange dauern. Eine gerichtliche Überprüfung ist häufig erst im Nachhinein möglich.

Treffen Beam:t:innen auf eine potenziell problematische Situation, müssen sie oft sehr schnell beurteilen, ob ein geschütztes Rechtsgut konkret gefährdet ist, also ob ein Schaden wahrscheinlich ist. Ist diese Frage mit »Ja« zu beantworten, können (und müssen) die Beam:t:innen notwendige Maßnahmen ergreifen.

Wird die Polizei etwa zu einem Vorfall häuslicher Gewalt gerufen, weil eine Frau von ihrem Mann geschlagen wurde, gilt es anhand der zur Verfügung stehenden Informationen abzuschätzen, ob der Mann gleich wieder gewalttätig werden wird, sobald die Beam:t:innen abgezogen sind. In diesem Fall könnte ihm gegebenenfalls ein Platzverweis erteilt werden, er müsste also die Wohnung verlassen und dürfte sie vorübergehend nicht betreten, oder er könnte in Gewahrsam genommen werden. Ein anderes Beispiel sind Fußballfans, die sich in der Vergangenheit an gewalttätigen Auseinandersetzungen in Stadien beteiligt haben. Sie können vor zukünftigen Spielen mit Aufenthaltsverboten für die austragende Stadt belegt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich auch dort an Ausschreitungen beteiligen könnten.²

Gefahr und Prognose bilden die Eckpfeiler der Gefahrenabwehr als erster Hauptaufgabe der Polizei und bringen nicht zu unterschätzende Herausforderungen mit sich. Wie soll man beurteilen, ob eine früher schon einmal gewalttätige Person dies auch an einem bestimmten Tag in der Zukunft sein wird? Wie kann der Fußballfan beweisen, dass er sich beim nächsten Spiel gar nicht an Ausschreitungen beteiligen will? Die Prognose kann also falsch sein, ohne dass dies später jemals herauskäme, in anderen Fällen stellt sie sich im Nachhinein als falsch heraus.

Und doch folgen aus einer solchen Gefährdungseinschätzung mitunter erhebliche Grundrechtseingriffe – etwa wenn die Polizei eine Person durchsucht, in Gewahrsam nimmt oder Gewalt anwendet.³

Mord und Totschlag: die Strafverfolgung

Die andere große Aufgabe der Polizei ist die *Repression* oder Strafverfolgung, also die Aufklärung und Verfolgung mutmaßlicher Straftaten, über die dann die Strafjustiz zu entscheiden hat. Die Polizei leitet jährlich rund sechs Millionen Strafverfahren ein, in den vergangenen Jahren mit rückläufiger Tendenz. 2020 etwa registrierten die Beamt:innen gut 5,3 Millionen Verdachtsfälle.⁴

Der Großteil der aufgenommenen Fälle geht auf Bürger:innen zurück, die Anzeige erstatten.⁵ Dabei kommt der Polizei oft eine notarielle Funktion zu, bei der es in erster Linie darum geht, materielle Schäden etwa aufgrund eines Diebstahls oder einer Sachbeschädigung zu dokumentieren. Nur ein geringer Teil der Strafverfahren wird von Amts wegen eingeleitet, weil Polizist:innen beispielsweise selbst eine Tat beobachten. Bei der Strafverfolgung arbeitet die Polizei im Rahmen der Konzepte von Tatverdacht, Schuld und Nachweisbarkeit; die Ermittlungen sind darauf gerichtet, konkrete Tatverdächtige zu ermitteln und ausreichend Beweismittel gegen diese zu sammeln. Dabei sind die Beschuldigten im Rechtsstaat von der Strafprozessordnung mit besonderen Rechten ausgestattet, die sie vor übermäßigen staatlichen Ermittlungseingriffen schützen sollen. Sie dürfen schweigen, müssen belehrt werden, können Verteidiger:innen konsultieren, und für Maßnahmen wie Telefonüberwachungen

oder Durchsuchungen sind in der Regel Gerichtsbeschlüsse erforderlich.

Aus der Sicht des Rechts spielt die Polizei bei der Strafverfolgung allerdings nur eine untergeordnete Rolle, denn für das Führen von Strafverfahren sind die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte zuständig. Das mag zunächst schwer zu glauben sein: Kriminalromane, Fernsehserien und Filme sind schließlich voller Polizeikommissar:innen, die Morde aufklären und Verbrecher:innen jagen; wer schon einmal einen Einbruch angezeigt hat, hat das in der Regel bei einer Polizistin getan, nicht bei einer Richterin; und wer Zeuge eines Diebstahls geworden ist, wird dazu in der Regel auf einer Polizeiwache vernommen und nicht bei der Staatsanwaltschaft. In der Praxis stützen sich die Staatsanwaltschaften aber tatsächlich so stark auf die Polizei, dass die Ermittlungsarbeit ganz überwiegend dort stattfindet.⁶

Das Strafverfahren in Deutschland besteht im Kern aus zwei Teilen: dem Ermittlungs- und dem Hauptverfahren. Gibt es Anhaltspunkte für eine Straftat, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darin soll aufgeklärt werden, was sich zugetragen hat, um zu überprüfen, ob der Verdacht begründet ist. Hierzu werden Zeug:innen vernommen, Wohnungen durchsucht, Telefone überwacht oder Festplatten beschlagnahmt. Obwohl die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, observiert sie nicht selbst Verdächtige oder stürmt Wohnungen. Sie ist nämlich nicht als Ermittlungsbehörde »auf der Straße« konzipiert, was schon angesichts der personellen Ausstattung nicht möglich wäre, sondern setzt hierzu die Polizei ein. Weil das sehr häufig vorkommt, hat sich ein Zweig der Polizei ganz darauf spezialisiert: die Kriminalpolizei.

Werden keine Tatverdächtigen gefunden, erhärtet sich der